



Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 1a-18b 2500

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 01. DEZ. 2009		
Abt./Bez.	Aktenz.	Erl. Kontr.
24		

Bearbeiter/in: Herr Dr. Stefan Herb
Durchwahl: (06 11) 817-817-3394
Fax: (06 11) 89 08 4217
E-Mail: stefan.herb@hmafg.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 30. November 2009

3. 12. 09 → WIKO/KV

1604/12
fl 107/12
144/12

Durchführung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnisprüfung für Physiotherapie

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. August 2009 – BVerwG 3 C 19.08 – geurteilt, dass eine Heilpraktikererlaubnis auf die Ausübung der Physiotherapie beschränkt werden kann. Allerdings muss sich ein ausgebildeter Physiotherapeut zur Erlangung einer solchen Erlaubnis einer eingeschränkten Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterziehen.

Das Gericht geht in der Urteilsbegründung des Weiteren davon aus, dass die Heilpraktikererlaubnis anders als die einem Arzt mit der Approbation erteilten Heilbefugnis teilbar ist, da das Heilpraktikergesetz nach höchstrichterlicher Auffassung weder dem Sinne noch dem Wortlaut nach ein Verbot der Erteilung einer inhaltlich beschränkten Erlaubnis erhält. Vor diesem Hintergrund wird der Erlass meines Hauses vom 16.4.2007 – Az.: V 1 -18b 2500 aufgehoben.

Bis zur Änderung der hessischen Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes soll daher wie folgt verfahren werden:

Antragstellende Personen, die eine staatlich geregelte Physiotherapieausbildung mit staatlichem Abschluss absolviert haben und eine Zulassung als Heilpraktikerin oder

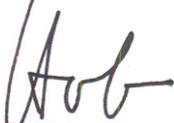
Heilpraktiker beschränkt auf die Ausübung der Physiotherapie beantragen, sollen künftig in Abweichung zu Nr. 6 und 7 der hessischen Richtlinien mündlich dahingehend überprüft werden, ob sie hinsichtlich ihrer auf den physiotherapeutischen Bereich beschränkten heilkundlichen Tätigkeit eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen. Die Dauer soll 45 Minuten nicht überschreiten.

In dieser mündlichen Prüfung muss die jeweilige antragstellende Person nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass die Kenntnisüberprüfung keine formalisierte Prüfungsleistung darstellt, sondern allein der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Gefahrenabwehr dient. Falls eine antragstellende Person über einen ausländischen Studienabschluss in Physiotherapie verfügen sollte, bitte ich im Einzelfall zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die im Regelfall gebotene eingeschränkte Kenntnisüberprüfung für ausgebildete Physiotherapeuten im Hinblick auf ein solches Studium entbehrlich sein könnte.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung und Information der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herb